



Brüssel, den 23. Januar 2025
(OR. en)

5640/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0007(NLE)**

ECOFIN 82
UEM 41
FIN 95

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. Januar 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 21 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 INIT; ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 21 final.

Anl.: COM(2025) 21 final

5640/25

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.1.2025
COM(2025) 21 final

2025/0007 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 INIT; ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10161/21 INIT; ST 10161/21 ADD 1) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Belgien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023³ und am 10. Dezember 2024⁴ geändert.
- (2) Am 7. Januar 2025 ersuchte Belgien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Belgien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Belgien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen eine Maßnahme.
- (4) Belgien hat erklärt, dass eine Maßnahme geändert wurde, um auf bessere Alternativen im Sinne einer Verringerung des Verwaltungsaufwands umzustellen und trotzdem gleichzeitig die Ziele der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft die Etappenziele 68 und 69 im Rahmen der Maßnahme I-2.09: „Digitalisierung der flämischen Regierung“ der Flämischen Region und die Beschreibung der Investition I-2.09 im Rahmen der Komponente 2.2: Öffentliche Verwaltung. Aus diesem Grund hat Belgien beantragt,

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 1161/21; ST 10161/21 ADD 1.

³ ST 15570 2023 INIT.

⁴ ST 15974 2024 INIT.

unnötige Hintergrundinformationen bzw. Verfahrenselemente zu streichen, die nicht zu den Zielen der Maßnahme beitragen, und die Beschreibung der Maßnahme und Etappenziele zu vereinfachen, die bei der Erreichung der Ziele der Maßnahme einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Belgien angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 entsprechend geändert werden sollte.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (6) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden 14 redaktionelle Fehler gefunden, die fünf Etappenziele und fünf Maßnahmen im Rahmen von sechs Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 13. Juli 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Belgien vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auf die Bezeichnung des Etappenziels 63 in der Tabelle „Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“, die Beschreibung der Investition I-3A: „Radinfrastruktur“, die Beschreibung der Investition I-3.03a: „Radinfrastruktur“ – Vélo Plus – RBC der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.1: Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger, die Bezeichnung der Maßnahme I-3F: „Tools für intelligente Mobilität“ der Region Brüssel-Hauptstadt, die Beschreibung der Investition I-3.15a: „Floya-App“ der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Komponente 3.2: Verkehrsverlagerung, das Etappenziel 119 der Reform R-3.04: Ladestationen – WAL, im Rahmen der Komponente 3.3: Ökologisierung des Straßenverkehrs, die Bezeichnung des Etappenziels 174 in der Tabelle „Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“, die Bezeichnung des Etappenziels 187 in der Tabelle „Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“, die Bezeichnung des Etappenziels 206 in der Tabelle „Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“, die Bezeichnung der Maßnahme I-7.05 in der Tabelle „Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung)“ und die in Abschnitt 2 genannten Beträge: „Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans“. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (7) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien bewertet.
- (8) Aus Sicht der Kommission haben die von Belgien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST 10161/21, ST 15570 2023 INIT vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien. Dies gilt unbeschadet der Bewertung der Etappenziele 250 und 251 des Abschnitts „Audit und Kontrolle“ des Anhangs durch die Kommission.

Positive Bewertung

- (9) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß

Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzialer Beitrag

- (10) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Belgiens belaufen sich auf 5 279 567 854 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Belgien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Belgien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 5 033 950 235 EUR betragen. Daher bleibt der Belgien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (11) Die Belgien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 244 200 000 EUR bleibt unverändert.
- (12) Der Durchführungsbeschluss ST 10161/21 INIT, ST 10161/21 ADD 1 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Belgiens sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vollständig ersetzt werden.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Belgiens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Belgiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, sowie die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

⁵ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

*Artikel 2
Adressat*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*